
Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach PEPPV 2017

1. Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2016 mit Fußnote 3 gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2017 die bisher krankenhausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind die weiter geltenden Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt für 2016 nicht mit krankenhausindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft die PEPP-Entgelte:

ZP2017-01 bis 16, 18 bis 22, 26 bis 27 und 29 bis 36

- 2a. PEPP-Entgelte aus der Anlage 3 der PEPPV 2016, die in Anlage 4 der PEPPV 2017 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 4-9 in Anlage 4 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2017 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarungen mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2016 abgerechnet. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgendes PEPP-Entgelt:

ZP13 - PEPP-Entgelt aus 2016 Gabe von Pemetrexed, parenteral [ZP2017-38]

ZP25 - PEPP-Entgelt aus 2016 Gabe von Etanercept, parenteral [ZP2017-39]

ZP31 - PEPP-Entgelt aus 2016 Gabe von Imatinib, oral [ZP2017-40]

ZP40 - PEPP-Entgelt aus 2016 Gabe von Caspofungin, parenteral [ZP2017-41]

ZP42 - PEPP-Entgelt aus 2016 Gabe von Voriconazol, oral [ZP2017-42]

ZP43 - PEPP-Entgelt aus 2016 Gabe von Voriconazol, parenteral [ZP2017-43]

2b. PEPP-Entgelte aus der Anlage 4 der PEPPV 2016, die mit geänderter ZP-Bezeichnung in Anlage 4 der PEPPV 2017 verbleiben, werden gemäß Fußnote 10 in Anlage 4 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2017 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarungen mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2016 abgerechnet. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgendes PEPP-Entgelt:

ZP2016-37 PEPP-Entgelt aus 2016 Gabe von Ipilimumab, parenteral [ZP2017-44]